

Erklärungen zur Datenverarbeitung sowie Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften und dem Referenzsystem (Stand 09.03.2021)

1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 sowie 14, jeweils Absatz 1 und 2, der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO; ABl. Nr. L 119 Seite 1)

1.1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24, 13 und 14 DS-GVO

- a. Verantwortlicher im Sinne des Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 13 und 14 jeweils Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO ist das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg (MLUK)
Referat EU-Zahlstelle (EGFL und ELER), Bescheinigungsbehörde EMFF,
Cross Compliance- und InVeKoS-Koordinierung
Leiter Norbert Falk
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam.

- b. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des MLUK im Sinne der Artikel 13 und 14 jeweils Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO ist zu erreichen über

poststelle@mluk.brandenburg.de
oder Telefon 0331 - 866 - 0.

- c. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Artikel 13/14 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO erfolgt zu dem Zwecke der Beantragung, Auszahlung, Verwaltung und Überwachung der EU-Agrarförderung aus den Europäischen Fonds EGFL und ELER und beruht hierfür auf den unionsrechtlichen Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, den dazu erlassenen Delegierten Verordnungen (EU) Nrn. 907/2014 und 640/2014 sowie den Durchführungsverordnungen (EU) Nrn. 908/2014 und 809/2014.

- d. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) und Absatz 3 DS-GVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-) Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundesrecht (insbes. dem InVeKoS-Daten-Gesetz, GAK-Gesetz) und Landesrecht rechtmäßig, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die EU-Zahlstelle als Verantwortlicher unterliegt, und zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ergänzend nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 7 DS-GVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-) Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundesrecht (insbes. dem InVeKoS-Daten-Gesetz, GAK-Gesetz) und Landesrecht außerdem in den weiteren Fällen rechtmäßig, in denen die automatisierte Verarbeitung dieser Daten zur Bearbeitung Ihres Antrages und dafür erforderlich ist, die den zuständigen Behörden obliegenden Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen, soweit dies nicht schon durch den ersten Absatz und Buchstabe c. abgedeckt ist. Die Einwilligung ist damit Voraussetzung für die Verarbeitung. Im Übrigen wird hierzu auch auf Nr. 1.4 am Ende verwiesen.

- e. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ferner nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des MLUK und der EU-Zahlstelle als Verantwortlicher liegender Aufgabe erforderlich ist.

Die Kategorien Ihrer personenbezogenen Angaben im Sinne der Artikel 13/14 Absatz 1 Buchstabe d) DS-GVO (Stammdaten, Betriebsprofil, Allgemeine Angaben, Sonstige Angaben, Tierbestandsnachweis) können landeseinheitlich für alle weiteren von Ihnen gestellten Anträge aus dem Geschäftsbereich des MLUK genutzt werden. Dies schließt eine Verwendung dieser Daten für Anträge im Rahmen der Antragstellung nach den Verordnungen (EU) Nrn. 1305/2013, 1307/2013 und 1308/2013 bzw. deren Nachfolgeverordnungen ein.

- f. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten findet darüber hinaus auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, vor allem solcher des Bundes, statt, die Sie im Einzelnen den nachfolgenden Nrn. 1.3 und 1.4. entnehmen können. Diese Auflistung bezieht sich auf die zum Redaktionsschluss des Agrarförderantrages geltenden Rechtsgrundlagen sowie deren später jeweils gültigen Fassungen.

- g. Die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Artikel 13/14 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO sind alle Behörden/Einrichtungen und deren Beschäftigte, die zur Erreichung der Zwecke von oben c. mit Ihren Daten arbeiten müssen. Weitere Empfänger ergeben sich aus den nachfolgenden Nrn. 1.3 und 1.4.

1.2 Informationen auf der Grundlage der Artikel 13 und 14, jeweils Absatz 2 DS-GVO:

- a. Hinweis gemäß Artikel 13/14 Absatz 2 Buchstabe a) DS-GVO:
Die Dauer, für die Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden, ergibt sich aus dem jeweiligen Fachrecht und beträgt im Falle des Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres des Antrags.
- b. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c) DS-GVO:
Sie werden darüber informiert, dass Ihnen aus der DS-GVO die folgenden Rechte zustehen:
- das Recht auf jederzeitigen Widerruf Ihrer Einwilligung für den Bereich der Verarbeitung, der nur auf Ihrer Einwilligung basiert (Artikel 7 DS-GVO),
 - das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten (Artikel 15 DS-GVO),
 - das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
 - das Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO),
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO) sowie
 - das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 DS-GVO, soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO beruht.
- c. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d) DS-GVO:
Sie sind berechtigt, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft die Einwilligung in die weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen, wobei dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann.
- d. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e) DS-GVO:

Bei Fragen und zur Wahrnehmung Ihres Beschwerderechts zum Bereich des Datenschutzes können Sie sich auch an **die zuständige Aufsichtsbehörde** wenden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Deutschland

Telefon: +49 33203 356-0
Telefax: +49 33203 356-49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de

- e. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) DS-GVO:
Die Bereitstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist unionsrechtlich und in der Folge daraus bundes- und landesrechtlich vorgeschrieben, weshalb Sie zur Bereitstellung der im Antrag erfragten Daten verpflichtet sind, da Ihr Antrag ohne diese Daten nicht bearbeitet und die Beihilfen bzw. Fördermittel nicht ausgezahlt werden können.
- f. **Hinweis** gemäß Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 4 DS-GVO:
Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 DS-GVO darüber informiert, dass eine Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) DS-GVO sowie der §§ 5, 6 und 8 BbgDSG auch durch Übermittlung Ihrer Daten im Rahmen einer Zweckänderung an andere Behörden wie beispielsweise die unteren Naturschutz- oder Wasserbehörden zur Durchführung der diesen zugewiesenen ordnungsbehördlichen Aufgaben möglich ist.
Die Dauer der Speicherung der Daten für diese anderen Zwecke richtet sich hierbei nach den jeweiligen fachrechtlichen Anforderungen,

1.3 Weitere Erläuterungen zur Datenverarbeitung

- a. Ihre Anträge können nur automatisiert bearbeitet werden. Mit der Einreichung der elektronischen Antragsunterlagen und der jeweiligen antragsbezogenen Erklärungen sowie der Abgabe des handschriftlich unterschriebenen Datenträgerbegleitscheins ergeben sich auch die nachfolgend aufgeführten Datenverarbeitungen durch die beteiligten Behörden und Einrichtungen, die im System der Agrardatenverwaltung zwingend angelegt sind.
Sollten einzelne Fragen ausschließlich für Beihilfen oder Förderungen von Bedeutung sein, die Sie nicht beantragen wollen, so brauchen Sie die dafür vorgesehenen Angaben nicht zu machen.
- b. Die Bearbeitung Ihrer Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften ein. Zur Nachprüfung Ihrer Angaben werden die von Ihnen mit diesem Antrag vorgelegten Betriebsdaten und weiteren Nachweise sowie gegebenenfalls Ihre Anträge aus den Vorjahren verarbeitet und zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) Abgleiche nach dem InVeKoS-Daten-Gesetz durchgeführt. Dies betrifft Ihre Betriebsdaten, kontrollbezogene Angaben sowie ggf. zahlungsanspruchsbezogene Angaben.

Hierzu werden u.a.
- Abgleiche Ihrer Antragsangaben mittels eines Geoinformationssystems (GIS) oder durch Fernerkundung gewonnener Daten sowie
 - Abgleiche mit den Schutzgebiets- und Vertragsnaturschutzaufgaben durchgeführt.
- c. Die unter „Stammdaten“ eingetragenen Angaben zu PLZ und Ort werden bei der Datenerfassung mit dem hinterlegten offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post abgeglichen und bei Bedarf angepasst.
- d. Für die Online-Antragstellung über das Internet werden die notwendigen Angaben auf einem separaten Server analog dem Verfahren auf der ZID bereitgestellt. Die Authentifizierung des Internetnutzers erfolgt bei der Online-Antragstellung mit der gleichen Betriebsnummer und PIN wie bei der Anmeldung auf der ZID.
- e. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckerfüllung im Sinne der Nr. 1.1 Buchstabe c. und d. dieser Erklärungen zur Datenverarbeitung
- zur Kontrolle der Einhaltung der **Cross-Compliance Verpflichtungen** gemäß den Artikeln 93 und 94 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nach § 3 InVeKoS-Daten-Gesetz zwischen den Prämienbehörden und den Fachüberwachungsbehörden übermittelt und verarbeitet. Sofern Sie Maßnahmen nach dem Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) beantragt haben (also die Förderprogramme Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Natura 2000, KULAP2014 und Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau), erklären Sie sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Antrages auf Agrarförderung und seiner Anlagen erhobenen Antragsdaten im fachlich erforderlichen Umfang auch an die zuständigen Fachüberwachungsbehörden zum Zwecke der Kontrolle der Cross-Compliance Verpflichtungen für diese Maßnahmen übermittelt werden.
 - von der zuständigen Bewilligungsbehörde und durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) **für die automatisierte Zahlbarmachung**

und Verbuchung sowie die Zwecke der Rechtsvorschriften verarbeitet, die zu den von Ihnen gekennzeichneten Förderanträgen einschlägig sind.

Zur **Auszahlung** übermittelt das LELF Ihre Angaben personenbezogen in dem dazu erforderlichen Umfang an die zuständigen Kassen (Bundeskasse, Landeshauptkasse). Zum Zwecke der **Finanzmittelbereitstellung durch die EU und den Bund** übermittelt das LELF Ihre Angaben außerdem in dem dazu jeweils erforderlichen Umfang an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

- f. Im Rahmen des **Rechnungsabschlussverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** einschließlich deren Durchführungsverordnungen bzw. den entsprechenden Delegierten Verordnungen für durch den EGFL und den ELER (mit-) finanzierte Beihilfen und den §§ 4 und 5 InVeKoS-Daten-Gesetz dürfen die im MLUK eingerichtete **Zahlstelle des Landes Brandenburg für den EGFL und ELER sowie die Bescheinigende Stelle und der Interne Revisionsdienst** bei den aus dem o. g. Fonds finanzierten Maßnahmen im Rahmen der ihnen aus den vorgenannten Verordnungen zugewiesenen Aufgaben die Angaben aus Ihren Anträgen mittels eines automatisierten Abfrageverfahrens einsehen. Die Bescheinigende Stelle darf zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlussberichte in Verbindung mit der Bescheinigung nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 diese Daten auswerten.
- g. Nach § 6 InVeKoS-Daten-Gesetz werden auch die Namen, die Anschriften und die Betriebsnummern der Mitglieder von **Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse** zum Zwecke der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen verarbeitet.

h. **Cookies:**

Die Software für die Antragstellung verwendet Cookies, die für die Funktionalität und die weitere Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Antragstellung technisch zwingend notwendig sind. Cookies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Endgerät gespeichert werden. Ihr Browser greift auf diese Dateien zu.

Gängige Browser lassen sich so einstellen, dass sie Cookies generell nicht zulassen und Sie können festlegen, ob Ihre Besuche auf Webseiten verfolgt werden dürfen (do-not-track). Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung jederzeit widersprechen. **In diesem Fall ist keine Antragstellung möglich.**

Indem Sie auf das Banner bei dem ersten Besuch auf der Webseite klicken, erklären Sie sich mit dem Gebrauch von Cookies auf unserer Seite einverstanden.

Es gibt im Wesentlichen drei Arten von Cookies, die für Ihre Authentifizierung gespeichert werden:

Session- und Identity-Cookies

Darüber merkt sich der Browser, ob ein Nutzer bereits eingeloggt ist, bzw. welche Aktionen des Login-Prozesses zuletzt durchgeführt wurden.

Diese Cookies sind zwingend für die korrekte Funktion eines Session-Managements notwendig.

.sig-Cookies

Diese Cookies dienen Sicherheitsaspekten (konkret der Verhinderung der Manipulation anderer Cookies) Sie enthalten keinerlei nutzerbezogene Daten.

Diese Cookies sind zwingend für die Sicherheit der Anwendung notwendig.

Lokale-Cookie

Darüber merkt sich der Browser, welche Sprache der Nutzer auf der Login-Seite ausgewählt hat.

Dieser Cookies ist zwingend für die korrekte Funktion der Anwendung notwendig.

Zusammenfassend kann man sagen: Alle Cookies sind technisch zwingend notwendig. Es gibt genau ein Cookie (Identity-Cookie), welches die ausschließlich interne ID des Nutzers enthält. Er wird nach erfolgreichem Login gesetzt und dafür benötigt, dass das System den Nutzer bei allen weiteren Interaktionen korrekt identifizieren kann.

Ansonsten enthält kein Cookie weitere personenbezogene Daten. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte außerhalb dieser Erklärungen und Hinweise erfolgt nicht.

- i. Zur Gewährleistung der gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bzw. Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 **obligatorisch durchzuführenden Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes** werden die hierfür erforderlichen Daten aus der Landesdatenbank im LELF an die für die Evaluierung zuständige/n öffentliche/n Stelle/n sowie gegebenenfalls an beauftragte Dritte (Berufs-, Fachverbände, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitutionen) zur Auswertung entsprechend den Vorgaben der o. g. Verordnung weitergegeben.

1.4 Weitere Datenverarbeitungen

Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 3 sowie Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 4 DS-GVO darüber informiert, dass Datenverarbeitungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und d) DS-GVO auch insbesondere auf der Grundlage der in dieser Erklärung aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften erfolgen (können) oder sich aus Aufgaben der EU-Zahlstelle i. S. d. § 5 Absatz 1 BbgDSG ergeben:

- a. Nach **§ 29 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes** sind die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die den Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, den Finanzbehörden mitzuteilen. In diesem Rahmen übermittelt das LELF Ihren Namen, Ihre Anschrift und Telefonnummer sowie die von Ihnen beantragten Flächen an das zuständige Finanzamt.
- b. Nach **der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten - Mitteilungsverordnung** - des Bundes werden Ihre personenbezogenen Daten in dem hierfür erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben.

Unbeschadet dessen können die am Zahlstellenverfahren beteiligten Behörden auch auf Auskunftersuchen der Finanzbehörden insbesondere nach Einzelauskünften nach **§ 93 der Abgabenordnung (AO)** Ihre personenbezogenen Daten in dem hierfür erforderlichen Umfang an die Finanzbehörden weitergeben.

- c. Nach **§ 52 i. V. m. § 84 Absatz 3b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** werden ab der ersten Anwendbarkeit des § 52 auf dieser Grundlage Ihre personenbezogenen Daten in dem hierfür erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben.

Hinweis zu Buchstabe b. und c.:

Die Datenübermittlung an die Finanzbehörden basierend auf den in den Buchstaben b. und c. genannten Rechtsgrundlagen umfasst auch die Übermittlung Ihres Identifikationsmerkmals nach §§ 139 a bis 139 c AO.

- d. Nach **§ 93 des Agrarstatistikgesetzes** in Verbindung mit § 4 des Brandenburgischen Statistikgesetzes werden die personen- und betriebsbezogenen Daten aus Ihrem Antrag jährlich einmal von der Bewilligungsbehörde an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weitergegeben.
- e. Nach **§ 135 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes** dürfen im Rahmen von Amtshilfeersuchen der gemäß dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zuständigen Stellen Adressen für den Zweck der Ermittlung der Beteiligten von bewirtschafteten Flächen an diese Stellen weitergeleitet werden.
- f. Nach **§ 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes** in Verbindung mit § 104 des Brandenburgischen Wassergesetzes dürfen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ausschließlich Adressdaten von Antragstellern zum Zweck der Beteiligung an Gewässerentwicklungskonzepten an die zur Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stellen zweckgebunden weitergegeben werden.
- g. Die von Ihnen angegebenen Daten werden außerdem nach **§ 197 Absatz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch** zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (als Spitzenverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen) übermittelt.
- h. Die angegebenen und dafür erforderlichen antragsteller- und flächenbezogenen Daten können auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 BbgDSG, des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung zur Erstellung von Managementplänen und zur Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen zur **Sicherung von Natura-2000-Gebieten** an die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftsschutz (LfU) und die Landes-Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg übermittelt werden.

- i. Für die Durchführung des **Abgleichs mit Schutzgebiets- und Vertragsnaturschutzauflagen** werden Ihre Daten auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 BbgDSG in dem dafür erforderlichen Umfang an die zuständigen Naturschutzbehörden übermittelt.
- k. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union **veröffentlichen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) nachträglich im Internet (siehe dazu im Detail Nr. 5).
- l. Auf der Grundlage internationaler Abkommen zur Treibhausgasberichterstattung ist auch die Bundesrepublik Deutschland mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU verpflichtet. Für die sich hieraus und aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ergebenden Berichtspflichten für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft werden die benötigten InVeKoS-Daten durch das LELF an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bzw. das Thünen-Institut (TI) als seinem Beauftragten übermittelt. Diese Übermittlungspflicht an das BMEL bzw. das TI betrifft auch zurückliegende Antragsjahre.

Mit der elektronischen Verarbeitung sowie auf der Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen für die elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO ist mit umfasst, dass sich die zuständigen Behörden zu Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe **des Artikel 28 DSGVO** im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderer öffentlicher oder privater Stellen **als Auftragsverarbeiter** bedienen dürfen.

Hiermit werden Sie auch darüber informiert, dass nach § 7 InVeKoS-Daten-Gesetz Ihre Betriebsdaten durch die Daten verarbeitenden Stellen unverzüglich zu **löschen** sind, sobald die genannten Daten zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet der Vorgaben nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, eines auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission oder des § 7 Absatz 3 Nrn. 1 oder 2 InVeKoS-Daten-Gesetz sind die genannten Daten **spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres**, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben worden sind, zu löschen.

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

- die in § 7 Absatz 3 Nr. 1 genannten Daten im Einzelfall im Rechnungsabschlussverfahren nach Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 benötigt werden oder
- einer Löschung der in § 7 Absatz 3 Nr. 2 genannten Daten gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Mit der Online-Antragseinreichung und Ihrer Unterschrift auf dem Datenbegleitschein erklären Sie, dass Sie die vorstehenden Hinweise zu der Datenverarbeitung im Rahmen der Agrarförderung der ersten und zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU zur Kenntnis genommen und in die Verarbeitung eingewilligt haben. Sie sind oben darauf hingewiesen worden, dass

- eine Auskunftspflicht nicht besteht, Ihre Angaben jedoch Voraussetzung für die Gewährung der von Ihnen beantragten Beihilfen und Förderprogramme sind,
- Sie berechtigt sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann,
- die Angabe der Telefon- sowie ggf. der Faxnummer und E-Mail-Adresse freigestellt ist und lediglich der zuständigen Landesstelle zur Vereinfachung etwaiger Rückfragen dient.

2 Allgemeines

- Die nachfolgenden Hinweise und Erklärungen gelten für die Antragstellung im Mai 2021. Nähere Informationen zu der Antragstellung finden Sie auch in den "Hinweisen zum Antrag auf Agrarförderung".
- Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen sowie der Sammelantrag können nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig und rechtzeitig mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bis zum **17.05.2021** bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingegangen sind. Der Sammelantrag kann online über Internet unter der Webadresse www.agrarantrag-bb.de gestellt werden.
- Das in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 genannte Register ist in Deutschland die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID).
- Die verspätete Einreichung von Anträgen oder von mit den Anträgen einzureichenden Unterlagen hat den Förderausschluss zur Folge.
- Maßgebend für die Angaben im Nutzungsnachweis (Anlage 1) sind alle durch den Betrieb am 17.05.2021 selbst bewirtschafteten, einschließlich der aus der Erzeugung genommenen sowie der als ökologische Vorrangflächen gekennzeichneten Flächen und der Landschaftselemente.
- **Soweit in einer Rechtsverordnung oder einer Richtlinie vorgeschrieben, sind Sie verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Stelle Ihr Nutzungsrecht bzw. die Ihnen zustehende Verfügungsgewalt über die im Antrag angegebene, bewirtschaftete Fläche nachzuweisen.**
- Im Tierbestandsnachweis ist der Tierbestand vollständig anzugeben. Die nochmalige Einreichung des Tierbestandes ist nicht erforderlich für Antragsteller, die bereits im Januar 2021 den Tierbestand abgegeben haben. Die zu Unrecht erfolgte Verweigerung dieser Angaben kann zur vollständigen Antragsablehnung führen.
- Nach § 11 Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) tragen Sie als Antragsteller auch nach Empfang einer Vergünstigung in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der für die Gewährung der Vergünstigung zuständigen Stelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung. Dies gilt bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt.
- Sie sind verpflichtet, auch nach Antragseinreichung jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit Ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, **sofort schriftlich** der zuständigen Bewilligungsbehörde zu melden.
- Jede vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer landwirtschaftlichen Fläche, für die ein Antrag auf Basisprämie gestellt wird, ist anzugeben.
 - Hat diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung begonnen oder stattgefunden, ist diese in der Anlage "Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten/Nutzungen" anzugeben.
 - Nach der Antragstellung ist diese der zuständigen Bewilligungsbehörde **mindestens drei Tage** vor Aufnahme der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit **schriftlich unter Verwendung der Anlage** "Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten/Nutzungen" zu melden.
- Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) weist darauf hin, dass Zuwendungen nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur solchen Empfängern bewilligt werden dürfen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde darf im Rahmen ihres Ermessens daher eine Förderung für die Einzelanträge FP 890 Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau, FP 50 Natura 2000, FP 3315 Ausgleichzulage, Zahlungsantrag und Fördernehmerwechsel KULAP 2014 verweigern, wenn gegen den Antragsteller ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird. Bewilligungsbescheide, die bereits erlassen sind, aber noch nicht zur Auszahlung gebracht werden, können in diesen Fällen widerrufen werden (siehe Nr. 8.2.2 ANBest-EU zu § 44 LHO).

3 Allgemeine Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Diese Erklärungen gelten für alle gestellten Einzelanträge und die beigefügten Anlagen und werden mit der Online-Antragseinreichung und Ihrer Unterschrift auf dem Datenbegleitschein und dessen Einreichung bei der zuständigen Stelle abgegeben!

- Ich erkläre, dass ich keinen weiteren Sammelantrag für alle Flächen meines Betriebes und keinen weiteren Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen in Deutschland gestellt habe und stellen werde. Das schließt nicht aus, dass in einem anderen Bundesland ausschließlich Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beantragt werden können.

Sofern ich Flächen für den Sammelantrag im Rahmen der Basisprämie außerhalb meines Betriebssitzlandes in anderen Bundesländern bewirtschafte, müssen diese Flächen unter der Betriebssitznummer meines Betriebssitzlandes, in dem Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes digital erfasst, aktiviert und eingereicht werden. Über die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) erfolgt der Datenaustausch zwischen den Bundesländern. Die Auszahlung der Fördermittel für alle meine Flächen erfolgt durch das Betriebssitzland.

Mir ist bekannt, dass Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln aus der zweiten Säule eine regionsspezifische Beantragung nach dem Belegenheitsprinzip ist. Das bedeutet, der Antrag auf Fördermittel aus der zweiten Säule ist im jeweiligen Belegenheitsland zu stellen, also stets dem Bundesland/den Bundesländern, in welchem/welchen die jeweilige Fläche gelegen ist.

- Ich erkenne die für die Zuweisung der Zahlungsansprüche/Beihilfezahlungen geltenden Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes) und die in diesem Antragsformular abgedruckten Hinweise, Erklärungen und Bestimmungen, von denen ich Kenntnis genommen habe, für mich als verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die Rechtsvorschriften und Merkblätter bei der zuständigen Behörde und im Internet eingesehen werden können.
- Ich verpflichte mich, die verbindlichen Anforderungen des Artikels 93 sowie des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance) im gesamten Betrieb zu erfüllen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Anforderungen zur Kürzung oder Nichtgewährung der Förderung führen.
- Mir ist bekannt, dass alle falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben in den einzelnen Anträgen und deren vorgeschriebenen Anlagen, in den mit den Anträgen eingereichten Unterlagen sowie die Angaben in der ZID subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes sind.
- Mir ist bekannt, dass die missbräuchliche Verwendung von Leistungen und die rechtswidrige Verminderung von Einnahmen der Europäischen Union nach den §§ 1 und 2 des EU-Finanzschutzstärkungsgesetzes strafbar ist.
-
- Mir ist bekannt, dass
 - ich nach § 3 Absatz 1 Subventionsgesetz verpflichtet bin, auch in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, der zuständigen Landesstelle unverzüglich alle Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Berechnung oder die Zuweisung der Zahlungsansprüche, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Beihilfezahlungen haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
 - jede Landesstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges oder eines Verstoßes gegen das EU-Finanzschutzstärkungsgesetz begründen, den Strafverfolgungsbehörden, und Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, den Finanzbehörden mitzuteilen
 - ich Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 innerhalb von **fünfzehn Arbeitstagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem ich hierzu in der Lage bin, schriftlich mitteilen muss bzw. als Sonderregelung bei tierbezogenen Anträgen des ELER nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 innerhalb von **zehn Arbeitstagen** nach Feststellung einer Reduzierung der Zahl seiner Tiere ich die zuständige Behörde hierüber schriftlich in Kenntnis setzen muss,

- mir keine Zahlungen zustehen, wenn ich die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken (Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013),
 - die Zuweisung der Zahlungsansprüche und Berechnung der Beihilfezahlungen bzw. Prämien bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtung zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können.
- Mir ist auch bekannt, dass
 - von der zuständigen Landesstelle alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Zuweisung der Zahlungsansprüche/der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
 - die zuständige Landesstelle entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
 - den zuständigen Landesstellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Verordnungen (EU) Nrn. 1305/2013 und 1306/2013 sowie den dazu erlassenen europäischen und deutschen Durchführungsvorschriften - insbesondere nach § 30 InVeKoSV und den einschlägigen Richtlinien des EPLR - sowie den Prüforganen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Befahren der Betriebsflächen zu gestatten ist. Ferner sind den genannten Behörden und Institutionen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich verpflichtet, auf meine Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Duldungs- und Mitwirkungspflichten als Verweigerung der Vor-Ort-Kontrolle gewertet werden können, was zur Nichtgewährung der Förderung führt.
 - autorisierte Mitarbeiter der vom Land Brandenburg beauftragten Firma zur Durchführung der Fernerkundung die in diesem Antrag beantragten landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der so genannten schnellen Feldbegehung betreten dürfen,
 - die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere.
 - Ich verpflichte mich, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren nach Zuweisung der Zahlungsansprüche bzw. ab der Antragsbewilligung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.
 - Ich erkläre, dass mir die zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen beantragten Flächen am 17.05.2021 zur Verfügung stehen und ich die entsprechenden Nachweise über die Bewirtschaftungsbefugnis (Eigentumsnachweis laut Grundbuch, Pacht- oder Nutzungsvertrag, Tauschvertrag bzw. Bestätigung der Kommune für eigentumsrechtlich ungeklärte Flächen) auf Verlangen der Landesstelle jederzeit vorlegen kann.
 - Ich erkläre, dass
 - eine Umwandlung bzw. Gründung meines Betriebes nicht im Sinne des Subventiongesetzes der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen dient,
 - über meinen Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (§ 80 der Insolvenzordnung) noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung angeordnet wurden. Mir ist bekannt, dass andernfalls meine Unterschrift unwirksam ist und nur der Insolvenzverwalter unterschriftsbefugt ist,

- mein Betrieb sich weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Absatz 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Auflösung befindet.
- Ich erkenne den „Feldblock“ als maßgebliche Referenzparzelle für die Förderverfahren des Antrages auf Agrarförderung gemäß § 1 der Brandenburgischen Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 30. September 2005 bzw. deren Nachfolgeverordnung an.
- Ich verpflichte mich, zum Zwecke der Nachkontrolle durch die zuständige Behörde neben den graphischen Informationen aus der Antragstellung geeignete Dokumente (z.B. Flurkarten) vorzuhalten, mit deren Hilfe sich die einzelnen landwirtschaftlich genutzten Schläge lokalisieren und vermessen lassen.
- Ich erkenne an, dass das HIT-Bestandsregister für Kontrollzwecke maßgeblich ist. Das nicht vollständige Führen dieses Bestandsregisters durch den Betriebsinhaber/Zuwendungsempfänger kann Kürzungen und Sanktionen zur Folge haben.

4 Rechte Dritter an Fördermaßnahmen aus diesem Antrag auf Agrarförderung (Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen)

Das MLUK weist darauf hin, dass die Ansprüche auf Auszahlung der Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Sammelantrag) für ein oder mehrere Jahre ganz oder teilweise abtretbar, verpfändbar und pfändbar sind.

Dies gilt ausdrücklich nicht für Zuwendungen nach den Artikeln 28 bis 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (d.h. für alle flächenbezogenen ELER-Maßnahmen der Anträge FP 50 Natura 2000, FP 33 Ausgleichzulage, Zahlungsantrag und Fördernehmerwechsel KULAP 2014 sowie FP 890 Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau). Hierbei handelt es sich um Zuwendungen nach § 44 LHO, welche nach den ANBest-EU des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen. Abtretungen oder Verpfändungen von Ansprüchen aus diesen Maßnahmen dürfen daher von den Bewilligungsbehörden nicht beachtet werden.

Das MLUK weist bei Forderungsabtretungen nach §§ 398 ff. BGB, Pfändungen Dritter und Verpfändungen gemäß § 1275 BGB i.V.m. § 398 ff. BGB von Ansprüchen auf Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 darüber hinaus auf folgenden **Vorbehalt zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95** hin:

- Sämtliche offenen Forderungen des Landes Brandenburg gegen einen Betriebsinhaber aus Rückforderungen von Fördermitteln, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Agrarfonds der Europäischen Union (d.h. EAGFL, Abteilung Garantie, EGFL oder ELER) finanziert werden, dürfen nach Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 von den Bewilligungsbehörden mit Ansprüchen des Betriebsinhabers auf Auszahlung von Maßnahmen, die ebenfalls ganz oder teilweise aus Mitteln der EU im Rahmen des EGFL oder des ELER finanziert werden, vorrangig (**erstrangig**) verrechnet/aufgerechnet werden, wenn die Rückforderung vor der Bewilligung, mit der aufgerechnet werden soll, fällig geworden ist (§§ 404, 406 BGB). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um mehrjährige oder einjährige Abtretungen handelt.
- Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Verbindung mit Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 908/2014 hat bei diesen Maßnahmen uneingeschränkten Vorrang vor privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Antragstellern und Gläubigern.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Durch Online-Antragseinreichung und Ihrer Unterschrift auf dem Datenbegleitschein treffen Sie mit der zuständigen Behörde die Vereinbarung, dass die Abtretungsanzeige unter Vorlage der schriftlichen Abtretungsvereinbarung bis spätestens vier Wochen vor der Zahlung der Forderung der zuständigen Behörde zugeht. Anderenfalls kann die Abtretung technisch nicht mehr bearbeitet werden.

Außerdem erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle einer von Ihnen vorgenommenen Abtretung die zuständige Bewilligungsbehörde die fragliche Forderung mit befreiender Wirkung bei einer geeigneten Stelle (vgl. §§ 372 ff. BGB in Verbindung mit der Hinterlegungsordnung) auf Kosten des tatsächlich Berechtigten hinterlegen kann, wenn Zweifel an der rechtlichen Wirksamkeit der von Ihnen vorgenommenen Abtretungserklärung bestehen bzw. entstanden sind. Das gleiche gilt bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit von Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen gegen Ihre Ansprüche aus der Antragstellung.

5 Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl I 2008, 2330),
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; L 314 vom 22. November 2016, S.72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

6 Zusätzliche Erklärungen und Verpflichtungen für die Anträge FP 50, FP 3315, FP 890 und KULAP 2014

1. Ich verpflichte mich mit der Online-Antragseinreichung und meiner Unterschrift auf dem Datenbegleitschein,
 - die beantragten Maßnahmen der Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014), der Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten (Artikel 30-Richtlinie), der Richtlinie zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ) und der Richtlinie zur Förderung von naturbetonten Strukturelementen im Ackerbau ab dem 01.01.2021 nach Maßgabe der Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen bzw. weiterzuführen. Mir ist bekannt, dass ich jegliche Änderungen, die zu Abweichungen gegenüber den Antragsdaten aus dem Herbst oder Mai 2020 für das Jahr 2021 führen, umgehend an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterleiten muss.
 - die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 betreffend die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts im gesamten Betrieb einzuhalten.

Ich erkläre, dass

- für die im Rahmen oben genannter Richtlinien beantragten Flächen keine Zuwendungen oder Finanzierungen Dritter mit dem gleichen Förderinhalt aus verschiedenen flächenbezogenen Förderprogrammen einschließlich des Vertragsnaturschutzes in Anspruch genommen werden,
- ich die Verpflichtungen für die Einzelanträge / beantragten Maßnahmen zur Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014), der Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten (Artikel 30-Richtlinie), der Richtlinie zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ) und der Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß eingehalten habe und weiterhin einhalten werde,
- auf den beantragten Flächen keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden,
- ich als Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zuwendungsberechtigt bin,
- im Falle der Beantragung der Förderprogramme 50, 860 und 870 die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand in meinem Betrieb nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals meines Betriebes beträgt.

2. Mir ist bekannt, dass

- für alle flächen- und tierbezogenen ELER-Maßnahmen nach diesem Antrag auch das Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz – AgrarZahlVerpflG), die Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV), die Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) und das Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen (InVeKoS-Daten-Gesetz – InVeKoSDG) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung finden,
- in den Zuwendungsbescheiden die ANBest-EU für verbindlich erklärt wurde,
- nur Flächen gefördert werden, die sich im Hoheitsgebiet des Landes Brandenburg bzw. des Landes Berlin befinden,

- die beantragten Flächen landwirtschaftliche Flächen sein müssen, außer denen, die gemäß Förderprogramm auf spezifische Einzelflächen bezogen sind und im Feldblockkataster digitalisiert sind,
- an den Feldblöcken Informationen zu potenziellen Fördermaßnahmen in Form von Attributen / Bindungen (8xx) angezeigt werden und weitere Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche der Kombinationstabelle zu entnehmen sind,
- die tatsächliche Eignung für die Beantragung anhand weiterer Informationen zu berücksichtigen sind (z. B. Art der Hauptbodennutzung, Lage in Natura-2000-Gebieten bzw. Auflagen in NSG-Zonen),
- Zuwendungen nur für die bewirtschafteten Flächen gewährt werden dürfen, zu deren Nutzung ich für den gesamten Verpflichtungszeitraum berechtigt bin, es sei denn, es handelt sich um kurzfristig verpachtete Flächen der Treuhandanstalt – Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) oder um Flächen, die Gegenstand von Nutzungsvereinbarungen mit Landkreisen sind,
- die Attribute / Bindungen am Feldblock z. B. durch Vergrößerungen des Feldblockes nicht mehr am Feldblock stehen können, da der zu erbringende Schwellwert (Anteil der Überlappung der AUKM-Kulissen mit der Feldblockfläche) nicht mehr eingehalten wird. Bereits laufende Verpflichtungen haben Bestandsschutz und können zur Auszahlung beantragt werden,
- ich für Flächen, auf denen ich die eingegangene mehrjährige Verpflichtung (KULAP 2014 und Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau) aufgrund fehlender bzw. nicht mehr vorhandener Nutzungsberechtigung nicht einhalten konnte, ggf. erhaltene Fördermittel zurückzahlen muss,
- die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und der Cross-Compliance Verpflichtungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 betreffend die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts zu Rückforderungen und Sanktionen im Rahmen Cross-Compliance und nach Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 führen kann,
- Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich hierzu in der Lage bin, schriftlich mitzuteilen sind,
- ich die zuständige Behörde über die Reduzierung der Zahl der Tiere im Förderprogramm 870 durch Tod infolge einer Krankheit (oder Tod infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann), innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich in Kenntnis setzen muss (Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014),
- Flächen, die ich bisher noch nicht über die Natura-2000-Richtlinie oder in den Förderprogrammen 810 oder 820 beantragt habe, durch Vermerk der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigt werden müssen,
- Antragsdaten aus dem Förderprogramm 830 für die Antragsbeurteilung und -bearbeitung an Dritte übermittelt werden,
- Flächendaten im FP 880 zu Abgleichszwecken an die Kontrollstellen für den Ökologischen Landbau Daten zu Milchvieh im FP 880 an den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg e.V. übermittelt werden,
- auf Verlangen der Bewilligungsbehörde geeignetes Kartenmaterial zu den geförderten Flächen vorzulegen ist,
- die Erhebung des Tierbestandes sich auf den Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres 31.12.2019 bis 31.12.2020 bezieht. Sollten sich nach dem Einreichen der Bestandslisten zum 15.01.2021 bezogen auf diesen Zeitraum Veränderungen ergeben haben, sind diese der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Die Einreichung des Tierbestandes ist nicht erforderlich für Antragsteller, die bereits im Januar 2021 den Tierbestand abgegeben haben. Für die Berechnung des Tierbestandes des Verpflichtungsjahres 2020 bzw. 2021 werden die Angaben des auf das Verpflichtungsjahr folgenden KULAP-Antrages herangezogen.
- ich für das FP 880 (Ökologischer Landbau) zuvor einen Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle abschließen und die Registrierung als ökologisch wirtschaftender Betrieb bei der zuständigen Behörde (MLUK) veranlasst haben muss. Mir ist außerdem bekannt, dass ich vor Verpflichtungsbeginn und innerhalb jedes

Kalenderjahres (Verpflichtungsjahres) eine Kontrolle durch eine im Land Brandenburg zugelassene Kontrollstelle nachweisen muss und die Bescheinigung nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Verordnung) unverzüglich nach Ausstellung in der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen habe,

- ich zur Beantragung der Zuwendung (8xx) nach den o. g. Richtlinien die gleichen Schlagbezeichnungen verwenden muss, die auch im Vorjahr verwendet wurden und dass neue Teilschläge nur in Ausnahmefällen zulässig sind, und der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden müssen.

Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigter nach Satzung oder Gesetz) keine Geldbuße von wenigstens 2.500,00 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.